

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1692 und 1693
Urteil Nr. 121/2000 vom 29. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 17, 20, 21 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In jedem seiner Urteile vom 20. Mai 1999 in Sachen S. Moreau einerseits und L. Meunier andererseits gegen das Amt für überseeische soziale Sicherheit, deren Ausfertigungen am 3. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Schafft das Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit, insbesondere in seinen Artikeln 17, 20, 21 ff., eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und verstößt es insofern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es die Männer vom Recht auf eine Hinterbliebenenpension aufgrund der durch ihre Ehegattin aufgebauten Pensionsansprüche ausschließt und den im Rahmen der dadurch organisierten Sozialsicherheitsregelung geleisteten Beiträgen eine unterschiedliche Zweckbestimmung zuteilt, je nachdem, ob der Beitragspflichtige ein Mann oder eine Frau ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Laut Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit ist das Amt für überseeische soziale Sicherheit eine öffentliche Einrichtung, die mit der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Versicherungen beauftragt ist. Artikel 12 bestimmt u.a., daß « an der [...] fakultativen Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung [...] teilnehmen können » die Personen, die ihre Berufstätigkeit in den durch den König bezeichneten Überseeländern ausüben.

B.2. Artikel 14 bestimmt, daß die Versicherten oder ihre Arbeitgeber unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen dem Amt Beiträge überweisen können, die u.a. für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bestimmt sind.

Laut Artikel 17 a) sind « 70 % des Beitrags für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenrenten zu Lasten des Rentenfonds » bestimmt.

Artikel 20 legt die lebenslange Altersrente fest, die der männliche Versicherte (§ 1) und die weibliche Versicherte (§ 2) ab dem 55. Lebensjahr beanspruchen können - mit der Präzisierung, daß der in Artikel 17 vorgesehene Anteil von 70 % dafür bestimmt ist, die Zahlung der letztgenannten Rente zu gewährleisten.

B.3. Artikel 21 legt den Betrag fest, auf den die Witwe des Versicherten, der eine Leibrente erhält, Anspruch hat.

Der Restbetrag des Beitrags dient der Finanzierung der anderen Leistungen, nämlich der Kranken- und Invalidenversicherung und der Gesundheitspflegeversicherung (9,5 %), und der Finanzierung der Leistungen, die zu Lasten des Solidaritäts- und Ausgleichsfonds gehen (20,5 %).

B.4. Aus diesen Bestimmungen wird ersichtlich, daß die Personen, die ihre Berufstätigkeit in den durch den König bezeichneten Überseeländern ausüben, zu einem fakultativen Sozialversicherungssystem beitragen können, daß 70 % der Einkünfte des Amtes der Finanzierung der Altersrenten der männlichen und weiblichen Beamten dienen, sowie der Finanzierung der Leibrenten, auf die die Witwen nach dem Ableben des Beamten einen Anspruch haben, unter Ausschluß der Witwer. Auf diesen letztgenannten Behandlungsunterschied beziehen sich die präjudiziellen Fragen, in denen die Artikel 17, 20 und 21 des Gesetzes erwähnt werden.

B.5. Die beanstandeten Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied zwischen den Geschlechtern ein; dieser Unterschied wurde derzeit durch die Tatsache erklärt, daß die Frau damals im allgemeinen keine entlohnte Berufstätigkeit ausübte. In Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, im Laufe deren sich die Frau in den Arbeitsprozeß eingliedert hat, hat der Behandlungsunterschied seine Berechtigung verloren.

B.6. Der fakultative Charakter des beanstandeten Systems verleiht dem Gesetzgeber nicht die Freiheit, dieses System im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz zu organisieren oder in Kraft zu halten, obgleich es als Folge einer gesellschaftlichen Entwicklung, der er übrigens seit etlichen Jahren bei der Organisation anderer Sozialversicherungssysteme Rechnung getragen hat, diskriminierend geworden ist.

B.7. Ebensovienig kann die Tatsache berücksichtigt werden, daß die Organisation eines Systems in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit zwischen Männern und Frauen eine grundlegende Reorganisation dieses Systems und dessen Finanzierung erforderlich machen würde. Diese Überlegungen rechtfertigen zwar, daß der Gesetzgeber für die Durchführung der erforderlichen Abänderungen über eine angemessene Frist verfügen konnte, können jedoch die Tatsache nicht rechtfertigen, daß das System 1996 noch in Kraft war.

B.8. Dieselben Gründe hindern den Hof daran - vorausgesetzt, er wäre dafür zuständig -, dem Gesetzgeber eine Frist einzuräumen oder die Durchführungsmodalitäten seines Urteils, die hilfsweise durch den Ministerrat und durch das Amt für überseeische soziale Sicherheit verlangt wurden, festzulegen.

B.9. Die präjudiziellen Fragen müssen positiv beantwortet werden, aber nur insoweit sie sich auf Artikel 21 des Gesetzes beziehen, der nicht zuläßt, daß der Witwer der versicherten Frau eine Leibrente erhält. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Hofes zu entscheiden, ob die Wiederherstellung der Gleichheit eine Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 17 und 21 des Gesetzes erfordert.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vom Recht auf eine Hinterbliebenenpension die Männer ausschließt, deren Ehefrau zu dem durch dieses Gesetz organisierten System beigetragen hatte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior